

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der jeweils zwischen der Asseco Solutions AG („Asseco“) und dem Kunden („Kunde“) geschlossenen Verträge („Softwareverträge“) über den Kauf und die Pflege von Software sowie die in diesem Zusammenhang seitens Asseco zu erbringenden Softwarepflege- und sonstigen Dienstleistungen („vertragliche Leistungen“). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus laufenden Geschäftsbeziehungen.

1.2. Die Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere der jeweilige Leistungsumfang werden vorrangig durch die Softwareverträge bestimmt. Soweit hierin nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn und soweit Asseco diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Lieferbedingungen

2.1. Erfüllungsort ist der Sitz von Asseco. Lieferungen erfolgen ex works Sitz Asseco (Incoterms).

2.1. Von Asseco angegebene Lieferdaten beruhen auf der Einschätzung von Asseco bei Vertragsschluss und sind stets unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Annahme der Produkte oder Dienstleistungen wegen unwesentlicher, den Gebrauch nicht besonders hindernder Mängel abzulehnen. Für den Fall, dass der Kunde seine Annahmepflicht oder eine andere Mitwirkungspflicht verletzt, ist Asseco berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich zusätzlicher Aufwendungen vom Kunden zu verlangen. In diesem Fall geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Kunden über.

§ 3 Änderungsvorbehalt

Asseco ist berechtigt, die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Leistungen einseitig zu verändern, sofern dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder die Veränderung eine technische Verbesserung darstellt, welche die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigt. Asseco wird den Kunden hierüber rechtzeitig informieren.

§ 4 Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise gelten zuzüglich der im Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2. Eventuelle Liefer- und Versandkosten, Umsatzsteuer sowie alle Unterstützungsleistungen, insbesondere die Installationsplanung, die Installation der Software, die Einweisung, die Einsatzvorbereitung oder sonstige Beratung sind nicht einbezogen und werden gesondert nach Aufwand vergütet, soweit nicht die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

4.3. Soweit Leistungen nach Aufwand vergütet werden, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den bei Asseco jeweils gültigen allgemeinen Sätzen.

4.4. Vergütungen sind jeweils unmittelbar nach Erhalt der Waren oder Erbringung der Leistung fällig und nach Rechnungszugang sofort ohne Abzug zu bezahlen.

4.5. Die Zahlung hat durch Überweisung an Asseco zu erfolgen. Asseco ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren. In jedem Fall erfolgt die Hingabe eines Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu einer Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4.6. Im Falle des Verzugs ist Asseco berechtigt, von dem Kunden Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszins beträgt pro Jahr acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

4.7. Kommt der Kunde mit irgendeiner Zahlungspflicht in Verzug oder treten Umstände ein, durch welche die Vermögenslage des Kunden nachhaltig verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, ist Asseco berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

5.1. Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestreitener

oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf diesem Vertrag beruhen.

5.2. Der Kunde darf nicht die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Asseco ganz oder teilweise abtreten. Asseco ist die Abtretung der ihr obliegenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an verbundene Unternehmen erlaubt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Implementierung und Nutzung der Software die Mitwirkung des Kunden erfordert. Soweit kein bestimmter Zeitpunkt für die Erfüllung der Beistellungen und Mitwirkungsleistungen vorgesehen ist, wird Asseco diese mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf von dem Kunden anfordern.

6.2. Der Kunde wird Asseco bei der Vertragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen und insbesondere Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen.

6.3. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, dass die Software seinen betrieblichen Anforderungen und Bedürfnissen entspricht.

6.4. Der Kunde beachtet die von Asseco für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise, insbesondere Hard- und Softwarevoraussetzungen sowie die Anwenderdokumentation.

6.5. Der Kunde prüft, ob der neuste Softwarestand auf den bestehenden Systemen eingesetzt werden kann. Es besteht keine Verpflichtung des Kunden, Hardware, Software oder Betriebssystemplattform anpassen zu müssen. Soweit der Kunde einen neuen Softwarestand nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab Überlassung übernimmt, wird Asseco von der Haftung für dadurch verursachte Schäden, gleich welcher Art, frei; dies gilt insbesondere auch für Schäden, die dem Kunden durch Fehler der Software, die durch den neuesten Softwarestand behoben werden, entstehen.

6.6. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Dies umfasst insbesondere tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse in angemessenem Umfang.

6.7. Der Kunde gewährt Asseco zur Fehlersuche und Fehlerbehebung Zugang zu dem Vertragsgegenstand, nach Wahl von Asseco unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.

6.8. Asseco ist berechtigt zu prüfen, ob der Vertragsgegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt wird. Zu diesem Zweck darf Asseco vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung des Vertragsgegenstands.

6.9. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern hat der Kunde die von Asseco erteilten Hinweise zu befolgen. Der Kunde wird seine Fehlermeldungen und Fragen soweit möglich präzisieren. Er hat hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückzugreifen.

6.10. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden.

6.11. Der Kunde stellt Asseco für Hotline-Unterstützung und Wartung einen Online-Zugriff (über VPN/RAS etc., z.B. Netviewer) auf sein Netzwerk und die installierten Anwendungen zur Verfügung. Er stellt die notwendige Infrastruktur in Form eines ausreichend dimensionierten Administrator-Arbeitsplatzes und die Berechtigungen für Asseco gemäß den Vorgaben von Asseco zur Verfügung. Zugriffe von Asseco erfolgen ausschließlich nach Absprache und entsprechender Freischaltung durch den Kunden. Der Systemadministrator des Kunden begleitet und überwacht den Zugriff während seiner gesamten Dauer. Anfallende Leitungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.12. Wenn notwendig wird der Kunde die in den Softwareverträgen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien festgelegten besonderen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen erbringen.

6.13. Falls der Kunde die Beistellungen und Mitwirkungsleistungen nicht erfüllt, ist Asseco für eine hieraus resultierende Einschränkung der vertraglichen Leistungen nicht verantwortlich. Asseco wird sich in diesem Fall angemessen bemühen, die vertraglichen Leistungen ungeachtet der fehlenden Beistellungen und Mitwirkungsleistungen zu erfüllen. Soweit Asseco durch ein solches Bemühen Zusatzkosten entstehen, hat der Kunde diese Asseco zu erstatten.

6.14. Die Einrichtung einer funktionsfähigen - und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software ausreichend dimensionierten - Hard- und Softwareumgebung liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

§ 7 Geheimhaltung

7.1. Die Parteien gewährleisten, dass sie vertrauliche Informationen der anderen Partei nicht verwenden oder veröffentlichen werden. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, einschließlich Abbildungen, Systemspezifikationen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, sowohl in schriftlicher als auch in jeder anderen Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Art nach als vertraulich zu bewerten sind. Die Parteien werden alle angemessenen vorsorglichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Geheimhaltungspflicht zu erfüllen.

7.2. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die betreffenden Informationen oder Daten (i) vor ihrer Entgegennahme rechtmäßiger Besitz der entgegennehmenden Partei gewesen sind; (ii) von der entgegennehmenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass auf Informationen oder Daten der offenbarenden Partei verwiesen wird; (iii) allgemein bekannt sind oder werden oder allgemein zugänglich gemacht werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Handlung oder Unterlassung der entgegennehmenden Partei; oder (iv) der entgegennehmenden Partei von Dritten erteilt werden, ohne dass gegenüber der offenbarenden Partei eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt wird.

7.3. Die Bestimmungen dieser Ziff. 7 finden keine Anwendung, wenn vertrauliche Informationen der anderen Partei aufgrund Gesetz, einer Verordnung, einer richterlichen Anordnung oder der Entscheidung einer anderen Behörde veröffentlicht werden müssen.

7.4. Diese Geheimhaltungspflicht gilt singemäß auch für sämtliche Mitarbeiter der Parteien. Die Parteien werden alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung und Erfüllung der diesen AGB zugrunde liegenden Verträgen betraut sind, entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

8.1. Wenn und soweit ein Dritter gegen den Kunden berechtigte Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts („Schutzrechte“) durch eine von Asseco entwickelte und/oder erbrachte Leistung geltend macht, haftet Asseco, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:

- Asseco wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Leistung erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder die Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- Asseco ist nur dann zu vorgenannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde Asseco die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich anzeigt und Asseco alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverfolgung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Ankenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

8.2. Ansprüche des Kunden nach Ziff. 8.1 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Asseco nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Asseco erbrachten Leistungen und ohne, dass Asseco dem zugestimmt hat, eingesetzt wird.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, Asseco nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die Schutzrechtsverletzung zu unterstützen.

8.4. Umgekehrt stellt der Kunde Asseco von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber Asseco wegen einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts geltend machen, wenn die Verletzung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden gegenüber Asseco resultiert oder der Kunde die Leistung verändert oder in ein System eines Dritten integriert.

§ 9 Haftung von Asseco

9.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher

Haftung leistet Asseco Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

(i) Asseco haftet für vorsätzlich verursachte Schäden in voller Höhe; dies gilt entsprechend bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Asseco eine Garantie übernommen hat;

(ii) Asseco haftet für grob fahrlässig verursachte Schäden nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;

(iii) In allen anderen Fällen haftet Asseco nur aus schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf den Rechnungswert, maximal auf CHF 30.000,- pro Schadenfall, insgesamt jedoch für alle Schäden aus oder im Zusammenhang mit den Softwareverträgen auf CHF 60.000,- begrenzt.

(iv) Darüber hinaus haftet Asseco, soweit sie gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

9.2. Die Haftungsgrenzen gem. dieser Ziff. 9 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.3. Für den Verlust von Daten und Programmen bzw. deren Wiederherstellung haftet Asseco ebenfalls nur in dem aus Ziffer 9.1 und 9.2 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.

9.4. Darüber hinaus ist eine Haftung von Asseco, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Asseco haftet insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.

9.5. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der vertraglichen Leistungen; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber Asseco, soweit dieser nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen des Mangels zur Last fallen. Ferner gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen bei Personenschäden oder Rechtsmängeln iS des Schweizerischen Obligationenrechts sowie bei Garantien und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Höhere Gewalt

10.1. Wird Asseco an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können (z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung), verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

10.2. Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit.

10.3. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, so sind Asseco und der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

10.4. Schadensersatzansprüche gegenüber Asseco sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

§ 11 Change Management Verfahren

11.1. Das im Folgenden beschriebene Verfahren („Änderungsverfahren“) findet Anwendung auf Änderungen der vertraglichen Leistungen (einschließlich der Vereinbarung zusätzlicher Leistungen), und sonstige Änderungen, die nach dem Vertrag unter Anwendung des Änderungsverfahrens zu vereinbaren sind.

11.2. Jede Partei kann eine Änderung dieses Vertrags oder der vertraglichen Leistungen verlangen („Änderungsverlangen“). Das Änderungsverlangen muss schriftlich erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der anderen Partei die Möglichkeit zu geben, das Änderungsverlangen zu bewerten.

11.3. Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren entstehenden Kosten selbst. Davon abweichend kann Asseco jedoch dem Kunden den für die Angebotserstellung aufgrund eines Änderungsverlangens des Kunden entstehenden Aufwand in Rechnung stellen, wenn und soweit der Aufwand für die Angebotserstellung einen (1) Prozentanteil übersteigt.

11.4. Ungeachtet der Regelungen der vorstehenden Ziff. 11.3 besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass

Asseco nicht verpflichtet ist, im Rahmen des Änderungsverfahrens ohne gesonderte Vergütung Beratungsleistungen zu erbringen.

11.5. Ein Änderungsverlangen wird verbindlich, wenn es durch beide Parteien angenommen und unterzeichnet wird („Änderungsvereinbarung“). Jede Partei wird Änderungsverlangen der anderen Partei unverzüglich bearbeiten. Keine Partei ist verpflichtet, Leistungen nach Maßgabe eines Änderungsverlangens zu erbringen, bevor eine entsprechende Änderungsvereinbarung getroffen wurde. Die Parteien sind nicht zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung verpflichtet.

11.6. Beeinflusst ein Änderungsverlangen vertragliche Regelungen wie z. B. Preis, Ausführungsfristen oder Abnahme, wird Asseco dies dem Kunden anzeigen. In diesem Fall werden die Parteien einvernehmlich die Anpassung des Vertrags vornehmen. Ist dies nicht möglich, ist Asseco berechtigt, das Änderungsverlangen abzulehnen.

§ 12 Sonstige Regelungen

12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den Softwareverträgen ist der Standort der Niederlassung Schweiz.

12.2. Es gilt ausschließlich Schweizer Recht unter Abschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

II. Besondere Bedingungen für die Softwareüberlassung

§ 13 Überlassung von Standardsoftware

13.1. Der Käufer erwirbt von Asseco die in den Softwareverträgen näher bezeichnete Standardsoftware („Software“) einschließlich der zugehörigen Anwenderdokumentation in elektronischer oder gedruckter Form („Anwenderdokumentation“) unter den vereinbarten Nutzungsbedingungen.

13.2. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nur dann Teil des Vertragsgegenstands, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

13.3. Für die Beschaffenheit der Software ist die Leistungsbeschreibung von Asseco abschließend maßgeblich. Eine davon abweichende Beschaffenheit der Software schuldet Asseco nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Käufer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Asseco, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, Asseco hat die davon abweichende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 14 Einräumung eines Nutzungsrechts

14.1. Asseco räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht übertragbares Recht ein, die Software auf seiner EDV-Anlage in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.

14.2. Das Nutzungsrecht ist räumlich auf Europa beschränkt.

14.3. Nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Asseco darf der Kunde die Software auf einer anderen EDV-Anlage als in den Softwareverträgen vereinbart, benutzen. Ist für die Nutzung der Software auf der neuen/erweiterten EDV-Anlage eine höhere Vergütung vorgesehen, hat der Kunde Asseco den entsprechenden Betrag zu bezahlen. Ist hierfür eine andere systemtechnische Variante der Software erforderlich, wird Asseco sie, sofern verfügbar, gegen entsprechenden Aufpreis liefern.

14.4. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

14.5. Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung von Asseco. Diese erteilt die Zustimmung, wenn

(i) der Kunde schriftlich versichert, dass er die Software auf seiner EDV-Anlage vollständig deinstalliert und alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und

(ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber Asseco mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt und

(iii) keine sachlichen Gründe gegen die Weitergabe sprechen.

14.6. Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt oder dies vertraglich vereinbart ist. Dies gilt entsprechend für die Dekompilierung der Software.

14.7. Überlässt Asseco dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z. B. Patches) oder eine Neuauflage der Software (z. B. Update, Upgrade), so erwirbt der Kunde hieran die gleichen Rechte wie an der Software.

14.8. Stellt Asseco eine Neuauflage der Software zur Verfügung, so erforschen in Bezug auf die früher überlassene Software die Befugnisse des Kunden, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. Asseco räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Software nebeneinander genutzt werden dürfen.

14.9. Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwenderdokumentation ist nicht gestattet.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

15.1. Asseco bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ihr aus Geschäftsverbindungen zu dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin der von ihr gelieferten Software und Hardware. Der Kunde verwahrt das Eigentum von Asseco unentgeltlich.

15.2. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben von Asseco an der Software in keiner Form verändern oder entfernen.

§ 16 Gewährleistung

16.1. Die Sachmängelhaftung für Leistungen von Asseco richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

16.2. Dem Kunden ist bekannt, dass das Funktionieren einer Software von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, da es sich um ein sehr komplexes Produkt handelt. Asseco übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit der Software gemäß der dem Kunde überlassenen Leistungsbeschreibung. Insbesondere leistet Asseco keine Gewähr dafür, dass die Software den betrieblichen Besonderheiten des Kunden entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.

16.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Software unmittelbar nach Übergabe und vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und insbesondere auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration zu testen. Die bei der Untersuchung erkennbaren Mängel hat der Kunde Asseco unverzüglich, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Leistung als vom Kunden genehmigt.

16.4. Soweit die Leistung nachbesserungsfähig ist, kann der Kunde zunächst nur Nacherfüllung gegenüber Asseco verlangen. Hierzu überlässt Asseco nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarebestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Asseco dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

16.5. Asseco ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

16.6. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen der Nachbesserung vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

16.7. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor.

16.8. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Asseco im Rahmen der in Ziff. 9 festgelegten Grenzen.

16.9. Erbringt Asseco Leistungen zur Fehlersuche oder Fehlerbeseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so

kann er hierfür eine Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht Asseco zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von Asseco, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gem. Ziff. 6 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

16.10. Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist eine Sachmängelhaftung von Asseco insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Kunde setzt die Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung bzw. für die gewöhnliche Verwendung ein, installiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweiligen Stands von Wissenschaft und Technik in Betrieb.
- Der Kunde hat selbst oder durch einen Dritten Änderungen an der Leistung vornehmen lassen.
- Der Kunde missachtet bestimmte mit der Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften von Asseco, insbesondere solche, die in der Anwenderdokumentation aufgeführt sind.

16.11. Die Sachmängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach Leistung. Die Frist beginnt unabhängig von der Kenntnis des Kunden von einem Mangel der Leistung ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden.

§ 17 Rechtsmängel

17.1. Asseco haftet nach den nachstehenden Regeln dafür, dass der Nutzung des Vertragsgegenstands im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 18 Haftung

Bei Rechtsmängeln leistet Asseco zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

18.1. Machen Dritte Ansprüche geltend, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbedingnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde Asseco unverzüglich schriftlich und umfassend. Ferner ermächtigt der Kunde Asseco hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen.

18.2. Asseco wird solche Ansprüche Dritter auf eigene Kosten abwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freistellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

18.3. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Asseco im Rahmen der in Ziff. 8 festgelegten Grenzen.

III. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Projektleistungen

§ 19 Governance

19.1. Jede der Parteien benennt für die Dauer des Projektes einen Projektleiter. Die Realisierung des Projektes wird zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die Projektleiter überprüfen regelmäßig gemeinsam den Projektfortschritt.

19.2. Soweit Entscheidungen nicht auf der Ebene der Projektleiter gefällt werden können, werden sie in dem Projektleitungsausschuss getroffen. Dem Projektleitungsausschuss gehört ein Mitglied der Geschäftsleitung beider Parteien oder ein für dieses Verfahren entscheidungsbefugter sonstiger Mitarbeiter der jeweiligen Partei an. Der Projektleitungsausschuss tritt jederzeit auf Wunsch eines der Projektleiter zusammen. Abstimmungen können auch telefonisch erfolgen. Alle Beschlüsse sollen schriftlich festgehalten und von allen Mitgliedern des Projektleitungsausschusses unterzeichnet werden.

§ 20 Abnahme

20.1. Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder aufgrund der Natur der Leistungen erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb einer Woche nach Anzeige der Fertigstellung durch Asseco durchzuführen. Zur Abnahme der Werkleistung ist der Kunde auch dann verpflichtet, wenn unwesentliche, den Gebrauch nicht besonders hindernde Mängel vorhanden sind.

20.2. Art, Umfang und Dauer der Abnahmeprüfung werden von den Projektleitern vor Durchführung festgelegt.

20.3. Für den Fall, dass der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vertraglichen Leistungen nicht abnimmt und innerhalb von zehn Tagen nach Inanspruchnahme keine wesentlichen Mängel rügt, gelten die vertraglichen Leistungen als abgenommen.

IV. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Wartungs- und Pflegeleistungen

§ 21 Wartungs- und Pflegeleistungen

21.1. Sofern die Parteien einen Wartungs- und Pflegevertrag abgeschlossen haben und dieser nichts Abweichendes bestimmt, beginnt die Wartung und Pflege mit der Lieferung der Software. Mängelansprüche werden durch den Wartungs- und Pflegevertrag nicht berührt.

21.2. Die Wartung und Pflege der Standardsoftware gegen pauschale Vergütung („Vergütungspauschale“) umfasst:

- die Fehlerbehebung
- die telefonische Auskunft an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten
- Zugriff auf das Internet-Supportangebot von Asseco
- die Bereitstellung seitens Asseco weiterentwickelter Standardversionen der Programme, nicht aber von Erweiterungen, die Asseco als gesonderte Positionen in die Preisliste aufnimmt.

21.3. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Software. Der Kunde wird diese übernehmen, es sei denn, dass das mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Ein solcher Nachteil liegt z. B. vor, wenn der Einsatz der neuen Version, auch bei einer Aufrüstung der Hardware durch den Kunden, technisch nicht möglich ist. Bei Unzumutbarkeit wird Asseco die Pflege gegen Vergütung ihres Aufwands fortführen.

21.4. Die Vergütungspauschale deckt den Aufwand ab, der per Telefon, Datenträgeraustausch oder Schriftverkehr sowie bei Wartungs- und Pflegearbeiten in den Räumen von Asseco während der üblichen Arbeitszeit entsteht. Einsätze beim Kunden werden nach Aufwand vergütet.

21.5. Die Wartung und Pflege von angepasster Standardsoftware oder Individualsoftware erfolgt gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand. Dies gilt entsprechend für die Wartung und Pflege von Standardsoftware, die durch den Kunden geändert wurde, soweit dies zwischen den Parteien vereinbart ist.

21.6. Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insbesondere die Installation neuer Versionen, die Wiederherstellung zerstörter Dateien und die Reorganisation von Speichermedien.

§ 22 Vergütung

22.1. Die von dem Kunden zu entrichtende Vergütungspauschale bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste von Asseco oder den vertraglichen Vereinbarungen.

22.2. Im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung ist Asseco berechtigt, die Höhe der Vergütungspauschale jährlich anzupassen. Eventuelle Preis Anpassungen teilt Asseco dem Kunden rechtzeitig schriftlich mit. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung den Wartungs- und Pflegevertrag schriftlich zu kündigen.

22.3. Die Vergütungspauschale wird jährlich berechnet und ist jeweils am 1. Januar eines Vertragsjahres im Voraus fällig. Die Vergütung im ersten Kalenderjahr erfolgt anteilig ab Vertragsbeginn bis zum 31. Dezember des Vertragsjahres. Die Rechnung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei unterjähriger Zahlungswaise wird ein Aufschlag auf den jeweiligen Teilbetrag in Höhe von monatlich 12 %, vierteljährlich 6 % und halbjährlich 3 % erhoben.

22.4. Wenn und soweit der Kunde die Vergütungspauschale trotz Fälligkeit nicht zahlt, ist Asseco nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, die Wartungsleistungen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung zurückzubehalten.

22.5. Wird die Standardsoftware erweitert, fallen die Erweiterungen automatisch auf die Wartungs- bzw. Pflegeverpflichtung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Pauschalen werden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von Asseco angepasst.

§ 23 Rechte an Softwareerweiterungen

Asseco räumt dem Kunden hinsichtlich gelieferter Softwareerweiterungen und -änderungen sowie den durch die Anpassungsprogrammierung geschaffenen Arbeitsergebnissen dieselben Nutzungsrechte ein, die hinsichtlich der Software bestehen.

§ 24 Kündigung des Wartungs- und Pflegevertrags

Der Wartungs- und Pflegevertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.